

## N<sup>o</sup> XIII. G e f e t z,

die Entschädigung des zum Straßenbau u. s. w. abzugebenden  
Grundeigentums betreffend, vom 5. Febr. 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg,  
Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und  
Blankenburg u. s. w.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände die Art und Weise zu bestimmen, welche bei der Entschädigung des zum Straßenbau u. s. w. abzugebenden Privateigenthums von Seiten der Straßenbau-Behörde beobachtet werden soll, so verordnen Wir hiernach wie folgt:

### §. 1.

Sobald von Seiten Unserer Fürstlichen Straßenbau-Commission die Abtretung von Privat-Grundeigenthum, es bestehe in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden, oder eine Veränderung desselben zum Behuf des Straßenbaues für nothwendig erachtet wird, so ist der Eigenthümer gegen ausbreichende Entschädigung zu derselben verbunden. Wir selbst werden von Unserem Cammergute dergleichen Abtretungen auch ferner in eben dem Range gesehen lassen.

### §. 2.

Diese Fälle treten namentlich ein bei Anlegung neuer oder bei Veränderung schon bestehender Kunststraßen, Vicinal- und Communications-Wege, ferner bei Erlangung von Straßenbau-Materialien, Anlegung von Wasser-Abzugsgräben, Hundtheilen und Interimswegen, Erbauung von Chaussée-, Vorathshäusern oder Geräthehäusern, Ablagerung gewonnener Schutte u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß bei solchen nothwendigen Abtretungen, wo das betreffende Grundstück nach beendigtem Baue dem Eigenthümer wieder zurückgegeben werden kann, ebenfalls hinreichende Entschädigung auf die Zeit der dem Eigenthümer entzogenen Benutzung desselben eintreten wird.

### §. 3.

Kommt das von der Straßenbau-Behörde zubörderst versucht werdende gültige Abkommen mit dem Eigenthümer nicht zu Stande, so wird die Ent-